



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom – 9. JUNI 2004

DER STAATSRAT

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch mit Pilotdossier der Munizipalgemeinde Stalden vom 31. Juli 2003 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Stalden am 5. Juni 2003 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungs- und Nutzungsplans [Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Wasserschloss "Riedji" und Zone für Verkehrsanlagen (PP) "Chilchachra"] und der beschlossenen Anpassung von Art. 88 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBöA) des Bau- und Zonenreglements vom 20. Februar 1994, vom Staatsrat homologiert am 22. Februar 1995 / 12. September 2002;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2003;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Stalden vom 5. Juni 2003, womit die vorbeschriebene Teilrevision des kommunalen Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements angenommen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 2003;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 6. November 2003;

Eingesehen die Stellungnahme der Munizipalgemeinde Stalden vom 27. Februar 2004;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Mai 2004, welcher mit verfahrensleitender Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 4. Juni 2004 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Stalden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

e n t s c h e i d e t :

1. Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Stalden am 5. Juni 2003 beschlossene Teilrevision des Zonennutzungs- und Nutzungsplans [Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Wasserschloss "Riedji" und Zone für Verkehrsanlagen (PP) "Chilchachra"] und der beschlossenen Anpassung von Art. 88 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBöA) des Bau- und Zonenreglements vom 20. Februar 1994, vom Staatsrat homologiert am 22. Februar 1995 / 12. September 2002, werden homologiert.
2. Die im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Mai 2004 enthaltene Voraussetzung für ihre positiver Vormeinung («Die geplanten PP im Gebiet "Chlichachra" sind in lockerer Stahlkonstruktion mit Gitterrost und farblich der Umgebung (grau) angepasst zu realisieren») ist zu berücksichtigen. Demnach bildet diese Voraussetzung integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids.
3. Die von der Munizipalgemeinde Stalden auf der Grundlage des vorliegenden Entscheids unterzeichneten (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) Planunterlagen sind in vier Exemplaren und der Art. 88 des Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren innert dreissig Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DVIS
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI

